

**Krankenversicherung der ZT-Pensionisten und Hinterbliebenen,
die ihre Pension ausschließlich nach altem Recht („WE/HB-Pension“)
als „Besondere Pensionsleistung“ – unter der Bezeichnung
„Ziviltechniker-Alterspension“
bzw. „Ziviltechniker-Witwen-/Witwerpension“ –
von der Sozialversicherungsanstalt
der gewerblichen Wirtschaft (SVAgW) erhalten
(zu Frage 4.7)**

ZT-Pensionisten und Hinterbliebene (HB), die am 01.01.2013 bereits Anspruch auf eine WE/HB-Pension gehabt oder diese schon bezogen haben, erhalten ihre Pension seit 2014 unverändert als „Besondere Pensionsleistung“ gem. § 20c/§ 20e FSVG¹ unter der Bezeichnung „Ziviltechniker-Alterspension“ bzw. „Ziviltechniker-Witwen-/Witwerpension“ (**nachfolgend als „WE/HB-Pension“ bezeichnet**) von der SVAgW überwiesen.

Am Krankenversicherungsverhältnis hat sich dadurch nichts geändert, dieses sieht daher weiterhin wie folgt aus:²

1. Bei ausschließlichem Bezug einer WE/HB-Pension:

- **ZT**, die während ihrer aktiven Zeit in der Gruppenkrankenversicherung (GKV) versichert waren, bleiben auch in der Pension weiterhin in der **GKV** krankenversichert.

Gleiches gilt für **HB**, die in der GKV als Angehörige mitversichert sind und eine HB-Pension von der SVAgW beziehen.

- **ZT**, die in ihrer aktiven Zeit in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 16 ASVG, § 14a GSVG) versichert waren, müssen in der Pension nicht mehr in der gesetzlichen Krankenversicherung selbstversichert sein. **Für ZT-Pensionisten besteht grundsätzlich³ keine Krankenversicherungspflicht mehr**, wenn die Befugnis ruht oder zurückgelegt wurde, sie haben entweder keine Krankenversicherung oder können sich freiwillig gemäß § 16 ASVG oder § 14a GSVG selbstversichern.

¹ Die bis Ende 2013 von der Wohlfahrtseinrichtung überwiesenen „WE/HB-Pensionen“ erhalten die ZT/HB seit dem Jahr 2014 (unverändert) als „Besondere Pensionsleistung“ gem. § 20c/§ 20e FSVG, zum besseren Verständnis und leichteren Abgrenzung gegenüber anderen gesetzlichen Pensionen bezeichnet die SVAgW diese Pensionen, die noch auf dem alten Recht des Pensionsfonds beruhen, als „Ziviltechniker-Alterspension bzw. „Ziviltechniker-Witwen-/Witwerpension“.

² Sind noch aktive ZT mit Bezug einer „Besonderen Pensionsleistung“ gem. § 20e FSVG (= „Ziviltechniker-Alterspension“) aufgrund weiterer Einkünfte in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert, treffen auf diese ZT die Ausführungen unter Pkt. 2. mit der Maßgabe zu, dass sowohl die Einkünfte aus der ZT-Tätigkeit als auch die „Ziviltechniker-Alterspension“ der Pflichtversicherung gem. § 14b GSVG unterliegen, wenn sich die ZT nicht für die GKV entschieden haben. Erhalten noch aktive ZT, die nicht aufgrund weiterer Einkünfte in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, 2014 eine solche „Ziviltechniker-Alterspension“ gelten für sie die Ausführungen unter Pkt. 3. sinngemäß.

³ Dieser Grundsatz, dass ZT-Pensionisten in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht mehr versicherungspflichtig sind, ist allerdings mit der neuen Bestimmung des § 14a Abs. 5 GSVG durchbrochen worden, nach der jene Pensionisten, die aus einer Pflichtversicherung gem. § 14b GSVG ausscheiden, verpflichtend der Selbstversicherung gem. § 14a GSVG unterliegen, wenn (bzw. *solange*) sie nicht der GKV beitreten: Auch die SVAgW gibt zu, dass es nicht systemkonform ist, wenn Pensionisten, die als Aktive dem Opting Out unterlagen, in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht mehr versicherungspflichtig sind, jedoch dann wieder schon, wenn sie aus einer Pflichtversicherung gem. § 14b GSVG ausscheiden. Unter dem Aspekt, dass sonst alle Pensionisten in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, scheint allerdings diese neue nach dem Ende einer Pflichtversicherung gem. § 14b GSVG eintretende Versicherungspflicht eher rechtskonform zu sein als die Tatsache, dass die hinsichtlich ihrer Krankenversicherung unter das Opting Out fallenden Pensionisten in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht krankenversicherungspflichtig sind, solange sie nicht aus einer Pflichtversicherung gem. § 14b GSVG ausscheiden. So die Argumentation der SVAgW. Nach Ansicht des Autors sollte eine gesetzliche Klarstellung dahingehend erfolgen, dass entweder auf die neue Bestimmung verzichtet oder aber die Krankenpflichtversicherung auch für die bereits im Ruhestand befindlichen ehemaligen Mitglieder der kammervetretenen Freien Berufe ganz allgemein normiert wird, wie sie auch für alle anderen Pensionisten besteht (siehe Sedlacek, ASoK, April 2013/4, Pkt. 1.6.).

Gleiches gilt für **HB**, die ausschließlich eine HB-Pension von der SVAgW beziehen, auch für sie besteht keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung, sie können sich aber ebenso gem. § 16 ASVG oder § 14a GSVG freiwillig selbstversichern.

Für HB ist die beitragsfreie Mitversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung beim Ehegatten ebenso nicht möglich wie für ZT-Pensionisten generell (§ 83 Abs. 6 lit. f) GSVG, § 123 Abs. 9 lit. f) ASVG, § 56 Abs. 9 lit. f) B-KUVG und § 78 Abs. 6 lit. f) BSVG).

2. Bei Bezug einer WE/HB-Pension und weiteren Einkünften:

Wenn allerdings infolge einer Erwerbstätigkeit oder einer zusätzlichen Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung neben der WE/HB-Pension Einkünfte erzielt werden und aufgrund dieser Einkünfte Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung eintritt (= Erwerbseinkünfte oder Pension **mit** Pflichtversicherung), unterliegt die WE/HB-Pension der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 14b Abs. 2 oder 3 GSVG). Der Gesetzgeber zieht also als Beitragsgrundlage die gesamten Einkünfte einer Person heran, da er vermeiden möchte, dass mit einer geringen Erwerbstätigkeit auch nur geringe Beiträge ins staatliche System einbezahlt werden, aber die volle Leistung in Anspruch genommen wird.

Die WE-Pension von **ZT** unterliegt nur unter der Voraussetzung nicht der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung, dass der ZT in der GKV krankenversichert ist, allerdings hat der ZT in einem solchen Fall neben den Prämien zur GKV auch die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung für die weitere Erwerbstätigkeit/Pension zu entrichten.

Diese Konstellation kommt für **HB** nicht in Betracht, weil sie mit Eintritt einer gesetzlichen Krankenversicherung als Mitversicherte aus der GKV ausscheiden (Art. 5, Abs. 3 GKV, letzter Satz) und daher mit der HB-Pension jedenfalls gemäß § 14b Abs. 2 oder 3 GSVG pflichtversichert sein müssen.

Eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht für weitere Einkünfte, wenn

- die Einkünfte aus einer **Erwerbstätigkeit** erzielt werden, die eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung begründet (ASVG, B-KUVG, GSVG, BSVG⁴) oder
- es sich um einen **Pensionsbezug gemäß ASVG, GSVG, BSVG oder als Beamter** handelt, der in aller Regel⁵ der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegt, oder
- ausnahmsweise der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegende Transferleistungen (Kinderbetreuungsgeld, Weiterbildungsgeld) bezogen werden.

Kommen zu einer WE/HB-Pension Einkünfte **mit** Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung im vorstehenden Sinn hinzu, gilt:

- **ZT-Pensionisten**, die während ihrer aktiven Zeit zuletzt in der gesetzlichen Krankenversicherung (**§ 16 ASVG, § 14a GSVG bzw. § 14b GSVG**) versichert waren, haben sowohl von der WE-Pension (gemäß § 14b Abs 2 oder 3 GSVG) als auch von den

⁴ ASVG = Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
B-KUVG = Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz
GSVG = Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz
BSVG = Bauern-Sozialversicherungsgesetz

⁵ Sollte in einem Ausnahmefall eine GSVG (FSVG)-Pension ohne Krankenpflichtversicherung bezogen werden (siehe FN 1 zur nachstehenden tabellarischen Übersicht), gelten für sein Krankenversicherungsverhältnis die Ausführungen unter Pkt. 1. sinngemäß.

weiteren Einkünften Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung zu leisten (= Mehrfachversicherung⁶).

Diese Mehrfachversicherung gilt gleichermaßen für **HB**, die eine HB-Pension von der SVAgW beziehen und in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind.

- **ZT**-Pensionisten, die sich in ihrer aktiven Zeit für die **GKV** entschieden haben, bleiben in der GKV versichert und müssen von den weiteren Einkünften zusätzlich Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung abführen.

Wenn aufgrund der weiteren Einkünfte (also der gesetzlichen Pension oder der Erwerbstätigkeit) eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung **neu** entsteht, kann die GKV gekündigt werden (Art. 5, Abs. 4 GKV – siehe dazu die Fragen 2.5 – 2.7). ZT-Pensionisten sind dann mit der WE-Pension zwingend gemäß § 14b Abs. 2 oder 3 GSVG krankenpflichtversichert.

In der GKV mitversicherte **HB** scheiden mit Eintritt einer gesetzlichen Krankenversicherung aus der GKV aus und sind dann mit der HB-Pension gemäß § 14b Abs. 2 oder 3 GSVG krankenpflichtversichert (siehe vorstehend).

3. Bei Bezug einer WE-Pension und weiterer ZT-Tätigkeit:

ZT, die neben einer WE-Pension Erwerbseinkünfte ausschließlich aus **weiterer freiberuflicher ZT-Tätigkeit** beziehen, bleiben - wie alle ZT mit aufrechter Befugnis - weiterhin in der GKV versichert bzw. müssen weiterhin gemäß § 16 ASVG bzw. § 14a GSVG selbstversichert sein, wobei als Beitragsgrundlage zur Selbstversicherung gemäß § 14a GSVG auch die WE-Pension herangezogen wird.

⁶ Mehrfachversicherung: Beiträge sind insgesamt nur bis zur jeweiligen Jahres-Höchstbeitragsgrundlage zu entrichten (Deckelung); ZT/HB können sich bei jedem Krankheitsfall aussuchen, von welcher der Versicherungen, für die er Beiträge bezahlt, er die Leistung erhalten möchte (siehe dazu Pkt. 3.1 der Anlage 5 und Pkt. 1.4 der Anlage 8).

Tabellarische Übersicht

Einkünfte	Krankenversicherungspflicht/-pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung	Gruppenkrankenversicherung
<p>Nur WE-Pension oder</p> <p>WE-Pension + Pension aus gesetzl. Pensionsversicherung <u>ohne</u> Pflichtversicherung in der gesetzl. Krankenversicherung¹⁾</p>	<p>Keine Krankenversicherungspflicht, wenn Befugnis zurückgelegt oder zumindest ruht²⁾</p> <p>Möglichkeiten für ZT-Pensionisten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Krankenversicherung - freiwillige Weiterführung der Selbstversicherung gem. § 16 ASVG³⁾ oder gem. § 14 a Abs. 1 Z 2 GSVG⁴⁾ <p>Mitversicherung in der gesetzl. Krankenversicherung beim Ehegatten ist nicht möglich (§ 83 Abs 6 GSVG, § 123 Abs. 9 ASVG, § 56 Abs. 9 B-KUVG und § 78 Abs. 6 BSVG)</p>	<p>Weiterführung Gruppenkrankenversicherung⁹⁾</p>
<p>WE-Pension + Pension aus gesetzl. Pensionsversicherung <u>mit</u> Pflichtversicherung in der gesetzl. Krankenversicherung¹⁾ oder</p> <p>WE-Pension + Erwerbseinkünfte <u>mit</u> Pflichtversicherung in der gesetzl. Krankenversicherung⁵⁾</p>	<p>Krankenpflichtversicherung gem. § 14b GSVG:</p> <p>Nicht nur von der gesetzl. Pension oder den Erwerbseinkünften⁵⁾ müssen Krankenversicherungsbeiträge abgeführt werden sondern auch von der WE-Pension (§ 14 b Abs 3 oder Abs 2 GSVG).^{6) 7)}</p>	<p>Weiterführung Gruppenkrankenversicherung + zusätzlich Pflichtversicherung in der gesetzl. Krankenversicherung: Prämien/Beiträge sind sowohl zur Gruppenkrankenversicherung als auch zur gesetzl. Krankenversicherung¹⁰⁾ abzuführen, keine gemeinsame Höchstbeitragsgrundlage (keine Deckelung).</p> <p>Kündigungsmöglichkeit der Gruppenkrankenversicherung, wenn mit der gesetzl. Pension oder der Erwerbstätigkeit eine Pflichtversicherung in der gesetzl. Krankenversicherung neu entsteht (Art. 5 Abs. 4 des GKVV), mit zwingendem Wechsel zu § 14b GSVG</p>
<p>WE-Pension + Erwerbseinkünfte aus weiterer ZT-Tätigkeit</p>	<p>Krankenversicherungspflicht: Weiterführung der Selbstversicherung gem. § 16 ASVG³⁾ bzw. gem. § 14a GSVG⁸⁾</p>	<p>Weiterführung Gruppenkrankenversicherung⁹⁾</p>

In dieser Übersicht ist das Krankenversicherungsverhältnis der ZT-Pensionisten zusammengefasst, wobei die „Ziviltechniker-Alterspension“ als „WE-Pension“ bezeichnet ist. Die erste Querspalte gilt sinngemäß auch für Hinterbliebene (siehe Pkt. 1.), während die zweite (soweit sie die GKV betrifft) und dritte Querspalte für Hinterbliebene nicht in Betracht kommen (siehe dazu die diesbezüglichen Ausführungen unter Pkt. 2. und Pkt. 3.).

Fußnoten:

¹⁾ Pensionen nach dem ASVG und BSVG unterliegen immer der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Ob eine Pension nach dem GSVG (FSVG) **mit oder ohne Pflichtversicherung in der gesetzl. Krankenversicherung** zusteht, ist davon abhängig, ob der Pensionsbezug im Wesentlichen (dh mehr als 2/3) auf eine Erwerbstätigkeit zurückgeht, die die Pflichtversicherung in einer der gesetzlichen Krankenversicherungen (ASVG, B-KUVG, GSVG und/oder BSVG) begründet hat (= derzeitige SVAgW-Praxis zu § 4 Abs 2 Z 2 lit a GSVG).

Das heißt: Eine GSVG (FSVG)-Pension **mit** Pflichtversicherung in der Krankenversicherung steht dann zu, wenn mehr als 2/3 der in der gesetzlichen Pensionsversicherung (ASVG, GSVG und/oder BSVG) erworbenen Versicherungsmonate einer gesetzl. Krankenversicherung (siehe vorstehend) unterlegen sind, wobei zu diesen auch im Rahmen des Opting Out erworbene Versicherungsmonate in der gesetzlichen Krankenversicherung (= Selbstversicherungen gem. § 16 ASVG und § 14a GSVG, Pflichtversicherung gem. § 14b GSVG) zählen.

²⁾ Wird die Befugnis nicht zurückgelegt, besteht auch für den Fall, dass Einkünfte als ZT nicht (mehr) erzielt werden, weiterhin verpflichtende Selbstversicherung gem. § 14 a GSVG, weil die Selbstversicherung gem. § 14 a Abs. 1 Z 1 GSVG erst mit Beendigung der Kammermitgliedschaft endet (§ 14 c Abs. 2 Z 1 GSVG). Im Falle des Ruhens der Befugnis tritt gem. § 4 Abs. 1 Z 1 GSVG für die Dauer des Ruhens die Ausnahme von der verpflichtenden Selbstversicherung gem. § 14 a Abs. 1 Z 1 GSVG ein (siehe Anlage 5, Pkt. 1.), diese lebt aber nach Beendigung des Ruhens wieder auf, sollte die Befugnis zu diesem Zeitpunkt nicht zurückgelegt werden.

Beitragsgrundlage: WE-Pension, Bruttobezug, aber max. 80 % der höchstmöglichen Pensionsbemessungsgrundlage (§ 14 e Z 3 iVm. Z 2 GSVG)

Beitragsatz (Stand 2015): 7,65 % (§ 14 f Abs. 1 Z 2 GSVG)

³⁾ Selbstversicherung gem. **§ 16 ASVG** (siehe auch Anlage 6)

Beitrag: 7,55 % von der Höchstbeitragsgrundlage (2015 = EUR 5.139,60 pM), ergibt (Wert 2015) EUR 388,04 p.M. x 12 = EUR 4.656,48 p.a.

Antrag auf Herabsetzung der Beitragsgrundlage aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse möglich (§ 76 Abs. 2 ASVG), es werden zu diesem Zweck idR. die Gesamteinkünfte (also auch inkl. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen etc.) herangezogen, wobei die Beitragsgrundlagen-Untergrenze EUR 716,70 p.M. beträgt, der niedrigste Beitrag somit EUR 54,11 p.M. x 12 = EUR 649,32 p.a. (= Werte 2015).

⁴⁾ Selbstversicherung gem. **§ 14 a GSVG** (siehe auch Anlage 5, Pkt. 1.)

Beitragsgrundlage: WE-Pension (bzw. + eine etwaige gesetzliche Pension), Bruttobezug (bzw. Bruttobezüge), (insgesamt) max. 80 % der höchstmöglichen gesetzlichen Pensionshöchstbemessungsgrundlage (§ 14 e Z 2 bzw. Z 3 GSVG).

Beitragsatz (Stand 2015): 7,65 % (§ 14 f Abs. 1 Z 2 GSVG)

⁵⁾ Zu den Erwerbseinkünften mit Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung zählen auch der Bezug von Kinderbetreuungs- und Weiterbildungsgeld (siehe auch Anlage 5, Pkt. 2.).

⁶⁾ Der „Gesetzgeber“ will, dass die gesamten Einkünfte (einschließlich einer gem. § 14a Abs. 1 Z 2 GSVG für sich alleine nicht versicherungspflichtigen WE-Pension) als Beitragsgrundlagen herangezogen werden. Jemand, der zB. mit einer geringen Erwerbstätigkeit nur wenig verdient, bekäme sonst die volle Leistung für geringe KV-Beiträge (siehe Anlage 5, Pkt. 2.).

⁷⁾ Beitragsgrundlage: WE-Pension + gesetzliche Pension, jeweils Bruttobezug, max. 80 % der höchstmöglichen gesetzlichen Pensionsbemessungsgrundlage oder WE-Pension, Bruttobezug, aber max. 80 % der höchstmöglichen gesetzlichen Pensionsbemessungsgrundlage (§ 14 e GSVG) + Erwerbseinkünfte, insgesamt bis zur Jahreshöchstbeitragsgrundlage, die in Anlage 5, Pkt. 3.1 enthaltenen Regelungen zur „Mehrfachversicherung“ (Beitragsersatzung und Differenzvorschreibung) gelten auch für Pensionisten.

Beitragsätze (Stand 2015): 7,65 % von der WE-Pension (§ 14 f GSVG) und 5,1 % von einer etwaigen gesetzlichen Pension, jeweils Bruttobezug, oder der auf etwaige Erwerbseinkünfte anzuwendende Beitragsatz (zB. 7,65 % nach dem GSVG).

⁸⁾ Beitragsgrundlage: WE-Pension (Bruttobezug, aber maximal 80 % der höchstmöglichen Pensionsbemessungsgrundlage) + Erwerbseinkünfte als ZT insgesamt bis zur Jahreshöchstbeitragsgrundlage (§ 14 e Z 3 iVm. Z 2 GSVG), die in Anlage 5, Pkt. 3.1 enthaltenen Regelungen zur „Mehrfachversicherung“ (Beitragsersatzung und Differenzvorschreibung) gelten auch für Pensionisten.

Beitragsatz (Stand 2015): 7,65 % (§ 14 f Abs. 1 Z 1 + Z 2 GSVG)

⁹⁾ Mit dem fakultativen Zusatztarif „ZukunftsBonus“ können Prämienzahlungen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr in die Aktiv-Zeit vorgezogen werden, um damit die Prämien ab dem 65. Lebensjahr – also insbesondere für die Zeit des Pensionsbezuges – zu reduzieren (siehe Frage 2.13 und Anlage 1).

¹⁰⁾ 5,1 % von einer gesetzlichen Brutto-Pension oder der auf etwaige Erwerbseinkünfte anzuwendende Beitragsatz.